gemeinde maur

Schulpflege Maur
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Schulverwaltung / Abteilung Bildung
043 366 13 33
schule@maur.ch

Beitragsreglement
Schule Maur

04.03.0

1. Grundsätzliches 2
1.1. Einkommensabhängige Vergünstigung 2
1.2. Geschwisterrabatt 3
1.3. Fächer-/Mengenvergünstigung 3
1.4. Vollzug 3
2. Schulergänzende Betreuung 4
2.1. Vergünstigungen 4
3. Schulverlegungen 4
3.1. Grundlage 4
3.2. Geltungsbereich 4
3.3. Grundsätze 4
3.4. Beiträge 4
4. Musikschule 5
4.1. Grundlage 5
4.2. Geltungsbereich 5
4.3. Grundsätze 5
4.4. Beiträge 5
5. Weitere beitragsberechtigte Angebote 6
5.1. Lager ausserhalb der Schulzeit (z.B. Wintersport) 6
5.2. Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium 7
5.3. Berufsvorbereitungsjahr 7
5.4. Beiträge 7
6. Zahnbehandlungen 8
6.1. Geltungsbereich 8
6.2. Grundsätze 8
6.3. Beiträge 8
7. Schlussbestimmungen 9
7.1. Weitere Reglement / Weitere Reglemente / Bestimmungen / Weisungen 9
7.2. Verteiler 9
7.3. Inkraftsetzung 9

Maur, 4. Mai 2021 / MB / MS

1. Grundsätzliches

Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Maur sollen unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern Musikunterricht besuchen, Tagesstrukturen nutzen und an Skilagern sowie an Vorbereitungskursen zur Aufnahmeprüfung ans Gymnasium teilnehmen und die Berufsvorbereitungsjahre besuchen können. Zudem beteiligt sich die Schule Maur an Zahnbehandlungskosten und an Rechnungen für Zahnstellungskorrekturen.

Diese Bereiche werden durch die Gemeinde Maur unterschiedlich subventioniert. Die Schulpflege legt in diesem Reglement sowohl die Höhe der Beiträge als auch die Gewichtung der Bereiche fest.
Rahmen für die Vergünstigungen im Bereich der schulergänzenden Betreuung wird im Reglement und den Ausführungsbestimmungen «Subventionierung der familienergänzenden Betreuung» der Gemeinde Maur definiert.

Es wird zwischen einkommensabhängiger Vergünstigung, Geschwisterrabatt und Fächer-Mengenvergünstigung unterschieden.

1.1. Einkommensabhängige Vergünstigung

Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten prüft die Schule Maur eine Reduktion des Elternbeitrages / des Schulgeldes. Die Höhe der Vergünstigung richtet sich nach dem massgebenden Einkommen.

Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem steuerbaren Einkommen der Steuerveranlagung zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbstständigerwerbenden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird von der Gemeinde eine Einschätzung nach der aktuellen Situation vorgenommen.
Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), und ist dieser Umstand durch die antragsstellenden Personen mitverschuldet (z.B. nicht fristgerechtes Einreichen der Steuererklärung), besteht kein Anspruch auf einkommensabhängige Vergünstigungen.

Das Gesuch um eine Reduktion der Beiträge / des Schulgeldes muss mit dem von der Schule vorgegebenen Formular „Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“ zusammen mit einer Kopie des Steuerausweises der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung bzw. Kopien der Lohnausweise jeweils bis am 31. Mai (1. Semester) bzw. 30. November (2. Semester) bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden.

Für jedes angemeldete Kind muss ein separates Beitragsgesuch eingereicht werden.
Die Schulverwaltung prüft die Gesuche und entscheidet aufgrund des Beitragsreglements der Schule Maur.
Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten keine Vergünstigung gewährt.

Über die Bewilligung des Gesuches werden die Erziehungsberechtigten mit der Semesterrechnung orientiert.

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt halbjährlich aufgrund der aktuellsten Steuerdaten. Die Erziehungsberechtigten reichen hierfür unaufgefordert das von der Schule vorgegebene Formular „Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“ zusammen mit dem Steuerausweis der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung bzw. Kopien der Lohnausweise bei der Schulverwaltung Maur ein (für jedes Kind separat).

1.2. Geschwisterrabatt

Sind mehrere Kinder einer Familie für die Nutzung der Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium oder für ein Lager ausserhalb der Schulzeit angemeldet, wird ein Geschwisterrabatt vom Maximaltarif gewährt:

- Erstes Kind einer Familie 100 % (Maximaltarif)
- Zweites Kind einer Familie 90 % (Rabatt von 10 %)
- Jedes weitere Kind einer Familie 80 % (Rabatt von 20 %)

Als erstes Kind einer Familie gilt immer das älteste angemeldete Kind.

1.3. Fächer-/Mengenvergünstigung

Werden von mehreren Kindern derselben Familie oder von einem Kind in der Familie mehrere Fächer der Musikschule gleichzeitig belegt, wird eine Fächervergünstigung gewährt:

- Ein Fach 100 % des Schulgeldes sind fällig
- Zwei Fächer 90 % des Schulgeldes sind fällig
- Jedes weitere Fach 80 % des Schulgeldes sind fällig

Eltern und Kinder, die das 20. Altersjahr vollendet haben, sind nicht beitragsberechtigt. Die von ihnen belegten Fächer führen zu keinen Vergünstigungen.
Nicht beitragsberechtigt sind Ensemble-, Chor-, Orchester- und Klassenunterricht. Diese Fächer führen zu keinen Vergünstigungen.

Als erstes Fach innerhalb einer Familie gilt das Fach mit der zeitlich frühesten Erstanmeldung.
Bei mehreren gleichzeitigen Erstanmeldungen gilt das Fach des ältesten Kindes als erstes Fach.

Bei einer Anmeldung unter dem Semester wird die Fächer-/Mengenvergünstigung erst im darauf folgenden Semester gewährt.

1.4. Vollzug

Gegen den Vollzug kann bei der Schulpflege Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

2. Schulergänzende Betreuung

Die Organisation und Finanzierung der schulergänzenden Betreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

Die Betreuungstarife werden von der Schule festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten des entsprechenden Angebotes.

An Arbeitstagen von Mittagstischbetreuer/innen der Schule Maur wird für eigene Kinder, die das Mittagstischangebot der Schule Maur nutzen, nur der Essensaufwand verrechnet (2021: Fr. 9.60). Es besteht kein Anspruch auf Vergünstigungen.

2.1. Vergünstigungen

Die Vergünstigung und der Vollzug der schulergänzenden Betreuung werden im Reglement und den Ausführungsbestimmungen «Subventionierung der familienergänzenden Betreuung» der Gemeinde Maur festgelegt.

3. Schulverlegungen

3.1. Grundlage

Grundsätzlich ist der Besuch der Volksschule kostenlos. Einzig wenn die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden, kann von den Eltern ein Beitrag an die Kosten verlangt werden. Dies gilt insbesondere für die Verpflegung während obligatorischen Klassenlagern sowie mehrtägigen, obligatorischen Schulreisen.
Die Elternbeiträge orientieren sich dabei nicht an den realen Kosten der externen Verpflegung, sondern an den Einsparungen der Eltern, da sie ihr Kind nicht zu Hause verköstigen müssen.

Diese Beiträge können von der Schulpflege in speziellen Fällen auch tiefer angesetzt werden – beispielsweise für kinderreiche Familien oder bei bescheidenen Einkommensverhältnissen.

3.2. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind Schüler/innen und Schüler, welche die Volksschule in der Gemeinde Maur besuchen.

3.3. Grundsätze

Für die Verpflegungskosten während Schulverlegungen entrichtet die Schule Maur
- Einkommensabhängige Vergünstigungen

3.4. Beiträge

Die Schule Maur richtet sich nach den Ansätzen des Volksschulamtes und definiert diesen im Reglement über die die Ansätze an der Schule Maur.

3.4.1. Einkommensabhängige Vergünstigung

Das Gesuch um eine Reduktion der Verpflegungsbeiträge muss mit dem von der Schule vorgegebenen Formular „Schulverlegung – Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“ und einer Kopie des Steuerausweises der letzten rechtsgültigen *vor* der Schulverlegung bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden.

Für jedes angemeldete Kind muss ein separates Beitragsgesuch eingereicht werden.

Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule:

	Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten	Schulbeiträge in % des Maximaltarifes
A	bis Fr. 30’000	90 %
B	bis Fr. 40’000	70 %
C	bis Fr. 50’000	40 %
D	ab Fr. 50‘000	0 %

4. Musikschule

4.1. Grundlage

Gestützt auf den Schulgemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Juni 1991 gewährt die Schule Vergünstigungen.

4.2. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind in der Gemeinde Maur wohnhafte Musikschüler/innen bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Es werden Beiträge für die Fächer des Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterrichtes sowie der musikalischen Früherziehung ausgerichtet. Nicht beitragsberechtigt sind Ensemble-, Orchester- und Klassenunterricht sowie die Singschule.

4.3. Grundsätze

Für die Musikschulangebote entrichtet die Schule Maur
- Einkommensabhängige Vergünstigungen
- Fächer-Mengenvergünstigungen

Die verschiedenen Beitragsmodelle können nicht kumuliert werden. Wird eine einkommensabhängige Vergünstigung gewährt, entfällt die Fächer-Mengenvergünstigung.

4.4. Beiträge

Das Schulgeld wird von der Schule festgelegt und entspricht in der Regel 50 % der durchschnittlichen Vollkosten.

4.4.1. Fächer-Mengenvergünstigung

Siehe 1.3 Fächer-/Mengenvergünstigung, Seite 3.

4.4.2. Einkommensabhängige Vergünstigung

Pro Kind wird von der Schule Maur nur ein Instrument (inkl. Gesang) vergünstigt.
Es wird das erste Instrument (inkl. Gesang) vergünstigt. Als erstes Instrument (inkl. Gesang) gilt das mit der frühesten Erstanmeldung.

Das Gesuch um eine Reduktion der Beiträge muss mit dem von der Schule vorgegebenen Formular „Musikschule - Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“, einer Kopie des Steuerausweises der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung und ab dem 2. Semester mit einem Bericht der Musiklehrperson/en (Formular der Schule Maur) jeweils bis am 31. Mai (1. Semester) bzw. 30. November (2. Semester) bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden. Für jedes angemeldete Kind muss ein separates Beitragsgesuch eingereicht werden.

Im 1. Semester, in dem eine einkommensabhängige Vergünstigung gewährt wird, werden 100 % der aufgrund des massgebenden Einkommens berechneten Vergünstigung gewährt. Ab dem 2. Semester wird die Beurteilung der Musiklehrperson in die Berechnung der Vergünstigung mit einbezogen.

Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule:

	Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten	Schulbeiträge in % des Maximaltarifes
A	bis Fr. 30’000	90 %
B	bis Fr. 40’000	70 %
C	bis Fr. 50’000	40 %
D	ab Fr. 50‘000	0 %

4.4.3. Leistungsbeurteilung durch die Musiklehrperson

Die Musiklehrperson beurteilt den Einsatz und Fleiss der Musikschüler/innen. Diese Beurteilung hat einen Einfluss auf die gewährten Vergünstigungen.

Beurteilung von Einsatz und Fleiss durch die Musiklehrperson:

- Sehr gut	100 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt
- Gut	90 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt
- Genügend	70 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt
- Ungenügend	0 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt

Bei Beurteilung „ungenügend“ entfällt der Anspruch auf eine Vergünstigung.
Der Anspruch besteht wieder, sobald mindestens eine Beurteilung „genügend“ von der Musiklehrperson vorliegt.

Gegen die Leistungsbeurteilung der Musiklehrperson kann innert 10 Tagen beim Musikschulleiter Einspruch erhoben werden.

5. Weitere beitragsberechtigte Angebote

Die folgenden Angebote der Schule Maur sind ebenfalls beitragsberechtigt:
- Lager ausserhalb der Schulzeit (z.B. Wintersport)
- Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium
- Berufsvorbereitungsjahr

5.1. Lager ausserhalb der Schulzeit (z.B. Wintersport)

5.1.1. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind Schüler/innen der Schule Maur.

5.1.2. Grundsätze

Für Lager ausserhalb der Schulzeit entrichtet die Schule Maur
- Einkommensabhängige Vergünstigungen
- Geschwisterrabatt

5.2. Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium

5.2.1. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind Schüler/innen der Schule Maur.

5.2.2. Grundsätze

Für die Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium entrichtet die Schule Maur
- Einkommensabhängige Vergünstigungen
- Geschwisterrabatt

5.3. Berufsvorbereitungsjahr

5.3.1. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind in der Gemeinde Maur wohnhafte Jugendliche, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäss der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zu den Berufsvorbereitungsjahren erfüllen.

Es werden nur Elternbeiträge an Vertragsschulen der Schule Maur vergünstigt.

5.3.2. Grundsätze

Für die Berufsvorbereitungsjahre entrichtet die Schule Maur auf dem gesetzlich geregelten Elternbeitrag
- Einkommensabhängige Vergünstigungen

5.4. Beiträge

5.4.1. Einkommensabhängige Vergünstigung

Das Gesuch um eine Reduktion des Elternbeitrages muss mit dem von der Schule vorgegebenen Formular „Angebote der Schule Maur - Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“ und einer Kopie des Steuerausweises der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden.
Für jedes angemeldete Kind muss ein separates Beitragsgesuch eingereicht werden.

Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule:

	Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten	Schulbeiträge in % des Maximaltarifes
A	bis Fr. 30’000	46,7 %
B	bis Fr. 40’000	33,3 %
C	bis Fr. 50’000	20,0 %
D	ab Fr. 50’000	0,0 %

5.4.2. Geschwisterrabatt

Siehe 1.2 Geschwisterrabatt, Seite 3.

6. Zahnbehandlungen

6.1. Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind Schüler/innen der Schule Maur.

6.2. Grundsätze

Die Beitragsberechtigung erlischt mit der Vollendung der obligatorischen Volksschulzeit. Der Anspruch auf Sozialbeiträge fällt auch während dem Bestehen der Beitragsberechtigung ganz oder teilweise dahin, wenn

- die Eltern es versäumen, ihr Kind regelmässig, da heisst jährlich, untersuchen und behandeln zu lassen
- die Anordnungen der Schulpflege, des zuständigen Zahnarztes oder der Schulzahnpflege Instruktorin (SZPI) missachtet werden
- die Behandlung ohne begründeten Anlass abgebrochen wird.

Für Zahnbehandlungen entrichtet die Schule Maur

- Einkommensabhängige Vergünstigungen

6.3. Beiträge

Die Schule Maur gewährt Sozialbeiträge nur an die Behandlungskosten und an Rechnungen für Zahnstellungskorrekturen, ohne Kontrolluntersuchungen. Die Beiträge werden subsidiär ausgerichtet, d.h. nach Einforderung allfälliger Krankenkassenbeiträge. Jeder Rechnung ist ein Leistungsnachweis der Krankenkasse und/oder der Versicherung beizulegen.

Die Rechnungen werden vom Zahnarzt direkt an die Eltern geschickt.

6.3.1. Einkommensabhängige Vergünstigung

Das Gesuch um eine Beteiligung an den Kosten für Zahnbehandlungen muss mit dem von der Schule vorgegebenen Formular „Zahnbehandlung - Beitragsgesuch für einkommensabhängige Vergünstigungen“ und einer Kopie des Steuerausweises der letzten rechtsgültigen Steuerrechnung sowie einer Kopie der Zahnarztrechnung bei der Schulverwaltung Maur, Gemeindehaus, 8124 Maur, eingereicht werden. Jeder Rechnung ist ein Leistungsnachweis der Krankenversicherung und/oder der Versicherung beizulegen.

Für jedes angemeldete Kind / jede Rechnung muss ein separates Beitragsgesuch eingereicht werden.

Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule:

	Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten	Schulbeiträge in % des Maximaltarifes
A	bis Fr. 30’000	46,7 %
B	bis Fr. 53'900	33,3 %
C	bis Fr. 63'000	20,0 %
D	ab Fr. 63'000	0,0 %

7. Schlussbestimmungen

7.1. Weitere Reglement / Weitere Reglemente / Bestimmungen / Weisungen

- Reglement Ansätze an der Schule Maur
- Betriebsreglement Mittagstischangebot Schule Maur
- Musikschulordnung Maur / AGB
- Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium – Konzept / AGB
- Berufsvorbereitungsjahr – Reglement
- Schulzahnpflege – Reglement
- Subventionierung familienergänzende Kinderbetreuung – Reglement Gemeinde Maur
- Subventionierung familienergänzende Kinderbetreuung – Ausführungsbestimmungen Gemeinde Maur

7.2. Verteiler

- Dossier 04.03.0
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende
- Homepage Schule Maur
- Leiter Gesellschaft, Gemeinde Maur
- Abteilung Präsidiales, z. Hd. Gebührenverordnung Gemeinde Maur

7.3. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege am 18. Mai 2021 genehmigt und per 1. August 2021 ab sofort in Kraft.

Dieses Reglement löst alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Reglemente ab.

Maur, 18. Mai 2021

Schulpflege Maur

Stephan Oehen	Monika Schwyter
Schulpräsident	Leiterin Schulverwaltung